

## Mitteilung

### für den Jugendhilfeausschuss am 21.09.2022

**Thema:**

Kindertagespflege – keine Förderung eines privat reservierten ungenutzten Betreuungsplatzes

**Mitteilung:**

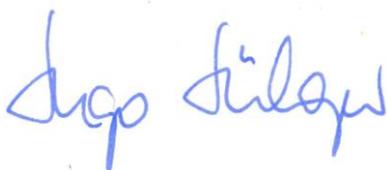
Einige Eltern schließen mit Kindertagespflegepersonen Betreuungsverträge zum Beginn eines Kitajahres ab, auch wenn die tatsächliche Betreuung erst zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf des Kitajahres in Anspruch genommen werden soll und kann. Einzelne Eltern haben im Jugendamt eine Förderung ihres reservierten Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege beantragt. Eine solche Förderung kommt nicht in Betracht.

Eine Bewilligung von Kindertagespflege kann erst erfolgen, wenn ein Anspruch auf Kindertagespflege besteht. Der Rechtsanspruch setzt regelmäßig erst ein, wenn das Kind das 1. Lebensjahr vollendet hat (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Nur unter bestimmten Voraussetzungen können auch Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden. Hierzu müssen die Eltern einen begründeten Antrag beim Jugendamt stellen und den Bedarf nachweisen (Arbeitsvertrag oder Arbeitgeberbescheinigung, Nachweis über ein Studium, eine Ausbildung, ein Praktikum, eine selbständige Tätigkeit etc.).

In zwei Fällen, die aktuell vom Jugendamt zu entscheiden waren, stellte sich der Sachverhalt so dar, dass die Eltern mit Beginn des Kitajahres eine Finanzierung des von ihnen durch privatrechtlichen Vertrag mit der Kindertagespflegeperson reservierten Betreuungsplatzes erwarteten, die Kinder aber erst später im Kitajahr mit Vollendung des 1. Lebensjahres und Eintreten des Rechtsanspruchs den Platz auch tatsächlich nutzen sollten.

Die Rechtslage ist eindeutig. Es besteht keine Möglichkeit, einen nicht genutzten Platz zu fördern, um diesen zu reservieren. Gefördert wird nur die tatsächliche Betreuung eines Kindes mit Rechtsanspruch. Die Rechtslage ist auch nachvollziehbar, weil mit dieser Regelung sichergestellt wird, dass mit öffentlichen Mitteln nur solche Betreuungsplätze finanziert werden, auf die Rechtsanspruch besteht und die auch tatsächlich genutzt werden. Und zu beachten ist auch, dass die Förderung solcher Plätze dazu führen würde, dass der Platz für Kinder mit Rechtsanspruch nicht mehr zur Verfügung stehen würde.

Die Betreuungsplätze in der Kindertagespflege können auch unterjährig besetzt werden. Die Verwaltung ist bemüht, Kindertagespflegeplätze in ausreichender Anzahl vorzuhalten, um auch die unterjährigen Bedarfe der Eltern decken zu können. Eltern können sich immer an die Vermittlungsstellen für Kindertagespflege wenden, um freie Plätze zu erfragen. Außerdem stehen die Fachberaterinnen Kindertagespflege im engen Austausch mit den Kindertagespflegepersonen und unterstützen die Eltern gerne bei der Suche nach einer geeigneten Kindertagespflegeperson.



Ingo Nürnberger  
Erster Beigeordneter